Mannheimer Bedingungen 2008 für die Versicherung von unfallbedingten Kurkosten Mannheimer VB-Unfall Kurkosten '08 (Stand: 01.01.2008)

U_034_0715

§ 1 Versicherte Kurmaßnahme

Versichert ist die medizinisch notwendige Kurmaßnahme nach einem unfallbedingten Krankenhausaufenthalt von 21 Tagen oder mehr. Der Zusammenhang der Kur mit dem Unfallereignis muss durch ein fachärztliches Attest nachgewiesen und die Kur selbst durch einen gesetzlichen oder privaten Leistungsträger veranlasst sein. Die Kur muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Krankenhausbehandlung begonnen haben.

§ 2 Versicherte Kosten

1 Versichert sind die Kosten für ärztliche Behandlung, Arznei- und Heilmittel (z.B. Bäder, Massagen und Krankengymnastik) sowie die Aufwendungen für Kurtaxe, Unterkunft und Verpflegung für die Dauer von bis zu 28 Tagen.

2 Der Versicherer ersetzt die nach Vorleistung eines gesetzlichen oder privaten Leistungsträgers verbleibenden Kosten bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Summe.

§ 3 Mehrfache Versicherung von Kurkosten

Kurkosten werden je Unfallereignis nur einmal ersetzt, auch dann, wenn ihr Ersatz mehrfach vereinbart ist.

§ 4 Bedingungen für die Versicherung von unfallbedingten Kurkosten und Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung

Die Mannheimer VB-Unfall Kurkosten ‘08 werden durch die Mannheimer AB-Unfall ‘08 ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.